Abschrift ist aufzubewahren und bei den Akten zu be-
halten.

I. Personalien der die Invalidenrente beanspruchenden Person.

Bezeichnung des Beweisstückes (Nr. des Belegs ꝛc.)

1. Vollständiger Name: (Vor- und Zu-[Familien-], bei Frauen auch Mädchen-Name) — Johanna Margarethe verw. Lorenz, geb. Bäuerin. — Beweis: Geburtsschein.
2. Stand: (ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden) — verwittwet.
3. Tag, Monat und Jahr der Geburt: — den 26. November 1821.
4. Geburtsort: — Mittelsaunitzdorf b. Zittau.
   — Verwaltungsbezirk (Amtshauptmannschaft ꝛc.) —
5. Staatsangehörigkeit: — Preußen
6. Beruf: (bei wechselndem Beruf, wie z. B. bei Maurern, landwirthschaftlichen Arbeitern, die im Winter andere Beschäftigung betreiben, ist möglichst die jährliche Durchschnittsdauer der in den verschiedenen Berufszweigen stattgefundenen Beschäftigung anzugeben, z. B. Maurer 8 Monate und Hausweber 4 Monate) — Spulerin.

II. Nachweis der Versicherung und Wartezeit.

1. Angabe des **letzten**, bis zur Invalidität bestandenen Arbeits- oder Dienstverhältnisses, und zwar:
   a. Name, Beruf und Betriebssitz des Arbeitgebers: — Johanna Zeppler, Leinenweberin in Leutersdorf.
   b. Art der thatsächlichen Beschäftigung: — Spulerin.
   c. Dauer derselben: — vom 23. Oct. 1889 bis 11. Febr. 1893, vom 10. April 1893 bis 15. September 1894.
   d. wie viel beträgt das für die Arbeitsleistung erhaltene Entgelt (~~jährlich, monatlich~~, wöchentlich)
      in baarem Lohne? — 2 M. 40. — Beweis: Krankenkassenbescheinigung.
      in Naturalien? [Kost, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kleidung, Landnutzung ꝛc.] — /.
      (die Naturalien sind einzeln nach ihrer Art und nach ihrem Werthe anzugeben)
   e. ist das für die Arbeitsleistung gewährte Entgelt während der unter c. bezeichneten Zeit in gleicher Höhe oder — ja,
   f. seit wann zu einem geringeren, solchenfalls genau und zwar sowohl hinsichtlich des Baarlohnes wie der Naturalien zu beziffernden Betrage bezogen worden? — /.
   g. für welche Kalenderwoche hat der unter a. genannte Arbeitgeber zuletzt Beitrag entrichtet? — 15. September 1894.
   h. in welchem Markenfelde ist die dafür verwendete Marke eingeklebt? — 13. Markenfeld.

2. Angabe der **früheren** gegen Lohn stattgefundenen Beschäftigungen, soweit solche in die letzten 5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit fallen, unter Bezeichnung der Arbeitgeber, der Art und Dauer der einzelnen thatsächlichen Beschäftigung, der Höhe des dafür wirklich gewährten Entgeltes: (wie unter 1.) — Vor früher stehen bei Johanna Zeppler verzeichnet.
   (dafern in die letzten 5 Jahre mehrere Arbeitsverhältnisse fallen, empfiehlt es sich, dieselben der Zeitfolge nach in einer besonderen Zusammenstellung aufzunehmen und auf diese nebenan zu verweisen)

		Bezeichnung des Beweisstückes (Nr. des Belegs ꝛc.)
3. Hat die Beschäftigung in den unter 1. und 2. genannten Arbeitsverhältnissen a. regelmäßig und b. so stattgefunden, daß damit die übliche Arbeitszeit voll ausgefüllt worden ist?	regelmäßig. Ja.	
4. Welche Unterbrechung hat die Beschäftigung in den unter 1. und 2. genannten Arbeitsverhältnissen erfahren infolge a. Krankheit	Vom 8/3. 91. bis 15/4. 1891. Vom 4/12. 92. bis 4/2. 1893. Vom 28/5. 93. bis 4/6. 1894.	
b. militärischer Dienstleistungen	Keine.	
c. vorübergehender Arbeitseinstellung (durch Witterungsverhältnisse ꝛc.)	Keine.	
d. anderer näher zu bezeichnender Umstände, z. B. wegen selbstständiger Ausübung eines gewerblichen, landwirthschaftlichen ꝛc. Betriebes, wegen Arbeitslosigkeit, Freiheitsstrafe, Korrektionshaft ꝛc.	Keine.	
5. Mit welchen Arbeitgebern und in welcher Weise (durch ausdrückliche Vereinbarung ꝛc.) ist vor Beginn der Arbeitsunterbrechung Einverständniß darüber erzielt worden, daß nach Wegfall des Grundes für die Unterbrechung das frühere Arbeitsverhältniß wieder fortgesetzt werden soll?	C. Krause.	
6. Ist die Beschäftigung in dem einen oder andern beziehentlich in welchem der unter 1. und 2. genannten Arbeitsverhältnisse als vorübergehende Dienstleistung im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes und der Beilage ⊙ zu der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 210 flg.) zu beurtheilen?	Keine.	
Wie viel Arbeitszeit hat dieselbe wöchentlich und täglich in Anspruch genommen?	Die ganze Woche.	
7. Hat die eine oder andere Beschäftigung in eigener Betriebsstätte (Behausung) des Ansprechers stattgefunden? — bejahenden Falles sind die Fragen der Anlage H. zu erörtern und zu beantworten —	in der Beschäftigung des Arbeitgebers.	
8. Ist Ansprecher mit der einen oder anderen der unter 1. und 2. als Arbeitgeber genannten Personen verwandt oder verschwägert? Wie? — bei Bejahung sind die Fragen der Anlage V zu erörtern und zu beantworten —	ist nicht verwandt.	
9. Hat Ansprecher an eine der nach 1. und 2. als Arbeitgeber in Frage kommenden Personen eine nicht auf dem Arbeitsverhältnisse beruhende Forderung in Geld oder Naturalien, z. B. Auszug, Leibrente ꝛc.? Worin besteht dieselbe ?	Keine.	

10. Wie viel hat Ansprecher an Baarlohn und Naturalien thatsächlich erhalten während
   a. des laufenden und — 75 M.
   b. des vorhergegangenen Kalenderjahres? — 110 M.

   — soweit Lohnnachweisungen vorhanden, ist die Antwort auf Grund derselben zu ertheilen, andernfalls anzugeben, worauf der bezifferte Betrag sich stützt —

Bezeichnung des Beweisstückes (Nr. des Belegs ꝛc.)
Laut Arbeitsbescheinigung.

III. Nachweis der Invalidität.

1. Wird die Invalidenrente beansprucht weil die darauf antragende Person
   a. dauernd erwerbsunfähig (§ 9 des Gesetzes)
   b. nach einjähriger ununterbrochener Erwerbsunfähigkeit noch nicht wieder erwerbsfähig ist? (§ 10 des Gesetzes) — siehe ärztliches Zeugniß.

2. Worin besteht das Leiden, auf welches der Anspruch gestützt wird? (Bezeichnung der Krankheit, des Gebrechens)

3. a. Ist die Erwerbsunfähigkeit auf einen Unfall zurückzuführen? — Nein.
   b. Wann, wo und in welcher Weise hat der Unfall sich zugetragen? — Keiner.
   c. Zu welcher Berufsgenossenschaft gehört der Betrieb, in welchem der Unfall vorgekommen ist? — Kein Unfall.

4. Liegt Grund zu der Annahme vor, daß Ansprecher die Erwerbsunfähigkeit
   a. vorsätzlich, — Nein.
   b. bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens sich zugezogen oder
   c. dadurch veranlaßt hat, daß er sich den zu seiner Genesung angeordneten Maßnahmen entzogen hat? — Nein.

5. Womit hat Ansprecher seit Aufhören der letzten ständigen Beschäftigung (s. II. 1. c.)
   a den Lebensunterhalt bestritten?
   b. sich beschäftigt und wie hoch ist die Einnahme aus dieser Thätigkeit zu veranschlagen? — wird vom Arbeitgeber vorläufig noch mit unterhalten.

6. Ist Ansprecher während der letzten fünf Jahre in ärztlicher Behandlung gewesen beziehentlich weshalb, bei welchem Arzte und in welchen Zeiten?
   Wie lange war er während dieser Erkrankungen arbeitsunfähig? — Ansprecherin ist nicht in ärztlicher Behandlung gewesen. Ein einzig Mal beim Dr. Röstel in Herrnhut, die Zeit kann sie nicht genau angeben, sonst nur Hausmittel gebraucht.

7. Wieviel vermag Ansprecher durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit täglich noch zu verdienen? — täglich 10 Pfennig.

8. Besondere Bemerkungen zur Begründung des Anspruchs: —

Bezeichnung des Beweisstückes (Nr. des Belegs ꝛc.)

IV. Erörterungen sonstiger Verhältnisse.

1. Ist Ansprecher als gesetzlich oder statutarisch versicherungspflichtiges oder freiwilliges Mitglied zu einer Krankenkasse angemeldet beziehentlich zu welcher und seit wann? Gesetzlich verpflichtetes Mitglied der Ortskrankenkasse zu Berthelsdorf und Umgegend.

2. Ist Ansprecher nach den Unfallversicherungsgesetzen als versicherungspflichtig behandelt worden, bei welcher Berufsgenossenschaft und seit wann? —

3. In welcher Höhe, seit welcher Zeit und aus welcher Kasse bezieht Ansprecher
   a. Unfallrente?
   b. Altersrente?
   c. Militär-Pension?
   d. andere Pension oder Wartegeld?
   e. Armenunterstützung?

   Keine.

4. Steht der die Rente ansprechenden Person ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihr durch die Invalidität entstandenen Schadens zu beziehentlich gegen wen und weshalb? Nein.
   (z. B. wegen eines Eisenbahnunfalles auf Grund des Haftpflichtgesetzes, wegen unverschuldet erlittener Körperverletzung ꝛc.)

5. Liegt Anlaß vor beziehentlich welcher, die beanspruchte Rente ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen zu gewähren? (§ 13 des Gesetzes) Nein.

6. Hat Ansprecher seit dem **1. Januar 1876** jemals außerhalb des Königreichs Sachsen in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden? Nein.
   (bejahenden Falles sind sowohl diese Arbeits- und Dienstverhältnisse unter genauer Bezeichnung des Beginns und Endes derselben, des Arbeitgebers, des Beschäftigungsortes und Lohnes, wie auch etwaige in die Zeit vom 1. Januar 1876 ab fallende Unterbrechungen der betreffenden Arbeitsverhältnisse, gleichviel ob sie durch selbstständige Thätigkeit, durch Krankheit, Militärdienst, vorübergehende Einstellung der Arbeit verursacht worden sind, nach ihrer Zeitdauer genau anzugeben und soweit möglich durch Bescheinigungen gemäß § 161 zu belegen)

Berthelsdorf, den 4. October 1894.

(Unterschrift der Behörde, von welcher die Verhandlung aufgenommen wird, und des Antragstellers:) Johanne Magdalene Lorenz.

Jähne, Gem. Vorstd.